

# Bundesgesetzblatt <sup>1241</sup>

Teil II

G 1998

2005

Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2005

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
31. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. September 1982 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte . . . . .	1242
31. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 25. Mai/24. Juni 1976 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte . . . . .	1245
31. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-kanadischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 21. Oktober 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Streitkräfte . . . . .	1248
31. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 8. September/3. Oktober 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräfte . . . . .	1251
31. 8.2005	Bekanntmachung der deutsch-britischen Ergänzungsvereinbarung zum Abkommen vom 8./30. September 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte . . . . .	1254
31. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-belgischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 8./22. September 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte . . . . .	1257
4.10.2005	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1260
24.10.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-17) . . . . .	1262
24.10.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BAE Systems Applied Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-36-02) . . . . .	1264
24.10.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Anteon Corporation“, „Titan Systems Corporation“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-12-05, DOCPER-AS-42-02 und DOCPER-AS-11-16) . . . . .	1266
24.10.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Titan Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-42-01) . . .	1269
26.10.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . . . .	1272
26.10.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale . . . . .	1272
26.10.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen . . . . .	1273
26.10.2005	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1273
2.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention . . . . .	1276
7.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen . . . . .	1276

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
7.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr .....	1277
7.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....	1277
7.11.2005	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfsbedürftige .....	1278
7.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen .....	1278
10.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1279

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-amerikanischen Abkommens  
zur Änderung des Abkommens vom 29. September 1982  
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte**

**Vom 31. August 2005**

Das am 13. Oktober/3. November 2003 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften der Vereinigten Staaten zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 29. September 1982 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1982 II S. 893; 1989 II S. 44) ist nach seinem Artikel 9

am 3. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michael Halstenberg

Verwaltungsabkommen  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und den Streitkräften der Vereinigten Staaten  
zur Änderung  
des Verwaltungsabkommens vom 29. September 1982  
(im Weiteren als „ABG 1975“ bezeichnet)  
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
der Bundesrepublik Deutschland  
und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika  
über die Durchführung der Baumaßnahmen  
durch und für die gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS)  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten

Unter Berücksichtigung der Änderungen zu Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS), das am 18. März 1993 durch Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Kanada, Frankreich, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft gesetzt wurde,

sind die Parteien folgendermaßen übereingekommen:

#### Artikel 1

Artikel 1 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“
2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“
3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:
  - „1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“
4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
  - „1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:
    - 1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,
    - 1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

#### Artikel 2

Artikel 2 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

#### Artikel 3

Artikel 3 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnisgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnisgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

## Artikel 4

Artikel 4 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

## Artikel 5

Artikel 23 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„23.1.1 sieben Prozent (7 %)“

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“

## Artikel 6

Artikel 27 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen

im Benehmen mit den deutschen Behörden

27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen,

sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,

27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen:

Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streit-

kräfte vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 7

Artikel 29 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

## Artikel 8

Artikel 30 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnissgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnissgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnissgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

## Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

13. Oktober 2003

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Krautzberger

3. November 2003

Für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte  
der Vereinigten Staaten

Michael L. Dodson

**Bekanntmachung  
des deutsch-niederländischen Abkommens  
zur Änderung des Abkommens vom 25. Mai/24. Juni 1976  
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte**

**Vom 31. August 2005**

Das am 18. Februar/7. Juni 2005 unterzeichnete Änderungsabkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung des Königreichs der Niederlande zum Verwaltungsabkommen – ABG 1975 – vom 25. Mai/24. Juni 1976 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1976 II S. 1289; 1981 II S. 440) ist nach seinem Artikel 9

am 7. Juni 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michael Halstenberg

Änderungsabkommen  
des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 –  
zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister der Verteidigung des Königreichs der Niederlande  
über die Durchführung von Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte  
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut,  
wie geändert am 22. Januar 2002

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Minister der Verteidigung  
des Königreichs der Niederlande

sind mit dem Ziel, in Anwendung gemeinschaftlicher Prinzipien

kraft des revidierten Artikels 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die Besonderheiten der Verfahren für die Koordination von Baumaßnahmen, die von den deutschen Behörden für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte (Streitkräfte und ziviles Gefolge), im Folgenden die „Streitkräfte“ genannt, durchgeführt werden, und von Baumaßnahmen, die von den Streitkräften selbst durchgeführt oder direkt an Unternehmer vergeben werden,

das Nachstehende übereingekommen:

#### Artikel 1

Artikel 1 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 

„1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“
2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 

„1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“
3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:
 

„1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“
4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
 

„1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

  - 1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,
  - 1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

#### Artikel 2

Artikel 2 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 

„2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

#### Artikel 3

Artikel 3 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnissgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnissgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

#### Artikel 4

Artikel 4 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Ge-

meinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

#### Artikel 5

Artikel 23 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„23.1.1 sieben Prozent (7 %)

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“.

#### Artikel 6

Artikel 27 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen

im Benehmen mit den deutschen Behörden

27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen

sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,

27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen:

Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streitkräfte vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 7

Artikel 29 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

#### Artikel 8

Artikel 30 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnissgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnissgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnissgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

#### Artikel 9

Dieses Abkommen wird in niederländischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und es tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

18. Februar 2005

Für den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Halstenberg

7. Juni 2005

Für den Minister der Verteidigung  
des Königreichs der Niederlande

J. Fiedderus

**Bekanntmachung  
des deutsch-kanadischen Abkommens  
zur Änderung des Abkommens vom 21. Oktober 1975  
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Streitkräfte**

**Vom 31. August 2005**

Das am 13. Oktober/10. November 2003 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und den kanadischen Streitkräften zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 21. Oktober 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verteidigung von Kanada über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1975 II S. 2161; 1981 II S. 440) ist nach seinem Artikel 9

am 10. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michael Halstenberg

Verwaltungsabkommen  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und den kanadischen Streitkräften  
zur Änderung  
des Verwaltungsabkommens vom 21. Oktober 1975 (hier als „ABG 1975“ bezeichnet)  
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Verteidigung von Kanada  
über die Durchführung von Baumaßnahmen  
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Streitkräfte  
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS)

Unter Berücksichtigung der Änderungen zu Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS), die durch das Abkommen vom 18. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada vorgenommen wurden,

haben die beteiligten Parteien folgende Vereinbarung getroffen:

#### Artikel 1

Artikel 1 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 

„1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“
2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 

„1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“
3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:
 

„1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“
4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
 

„1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

  - 1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,
  - 1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

#### Artikel 2

Artikel 2 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 

„2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

#### Artikel 3

Artikel 3 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnissgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnissgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

## Artikel 4

Artikel 4 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

## Artikel 5

Artikel 23 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„23.1.1 sieben Prozent (7 %)“

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“

## Artikel 6

Artikel 27 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen

im Benehmen mit den deutschen Behörden

27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen,

sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,

27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen:

Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streit-

kräfte vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 7

Artikel 29 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

## Artikel 8

Artikel 30 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen für Baumaßnahmen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnissgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnissgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnissgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

## Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

13. Oktober 2003

Für das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Krautzberger

10. November 2003

Für die in der Bundesrepublik Deutschland  
stationierten kanadischen Streitkräfte

S. Fournier

**Bekanntmachung  
des deutsch-französischen Abkommens  
zur Änderung des Abkommens vom 8. September/3. Oktober 1975  
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräfte**

**Vom 31. August 2005**

Das am 13. Oktober/24. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kommando der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte und des zivilen Gefolges zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8. September/3. Oktober 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1976 II S. 145; 1981 II S. 440) ist nach seinem Artikel 9

am 24. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michael Halstenberg

Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Kommando der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte  
und des zivilen Gefolges  
zur Änderung  
des Verwaltungsabkommens ABG vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975  
über die Durchführung der Baumaßnahmen  
für und durch die in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte und das zivile Gefolge  
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

Das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Kommando der in Deutschland  
stationierten französischen Streitkräfte  
und des zivilen Gefolges,

mit dem Ziel,

gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Einzelheiten des Verfahrens zur Koordinierung der Programme und der Durchführung der Baumaßnahmen durch die deutschen Behörden für die in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte und das zivile Gefolge, im Folgenden „Streitkräfte“ genannt, sowie der Durchführung der Baumaßnahmen durch die Streitkräfte selbst oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Artikel 1 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“
2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“
3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:
  - „1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“
4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
  - „1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:
    - 1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,
    - 1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

#### Artikel 2

Artikel 2 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“
2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

#### Artikel 3

Artikel 3 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.  
Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“
2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnissgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnissgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

## Artikel 4

Artikel 4 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

## Artikel 5

Artikel 23 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„23.1.1 sieben Prozent (7 %)“

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“.

## Artikel 6

Artikel 27 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen

im Benehmen mit den deutschen Behörden

27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen,

sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,

27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen:

Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streitkräfte

vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 7

Artikel 29 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

## Artikel 8

Artikel 30 des Verwaltungsabkommens vom 8. September 1975 und 3. Oktober 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnissgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnissgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnissgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

## Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird in französischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

13. Oktober 2003

Für das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Krautzberger

24. November 2003

Für das Kommando  
der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte  
und des zivilen Gefolges

Malbec

**Bekanntmachung  
der deutsch-britischen Ergänzungsvereinbarung  
zum Abkommen vom 8./30. September 1975  
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte**

**Vom 31. August 2005**

Die am 13./16. Oktober 2003 unterzeichnete Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem kommandierenden General des Unterstützungskommandos des Vereinigten Königreiches (Deutschland) zum Verwaltungsabkommen – ABG 1975 – vom 8./30. September 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Oberbefehlshabern der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1975 II S. 1745; 1981 II S. 440) ist nach ihrem Paragraph 9

am 16. Oktober 2003

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michael Halstenberg

Ergänzungsvereinbarung  
zum Verwaltungsabkommen  
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
der Bundesrepublik Deutschland  
und den Oberbefehlshabern der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland  
über die Durchführung der Baumaßnahmen  
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte  
gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut  
vom 8./30. September 1975  
(bekannt und im Folgenden bezeichnet als „ABG 1975“)  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem kommandierenden General des Unterstützungskommandos  
des Vereinigten Königreiches (Deutschland)

in der Absicht, nach gemeinsamen Grundsätzen, Änderungen zum ABG 1975 zu vereinbaren, die sich durch die Änderungen zum Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Kanada, Frankreich, der Niederlande, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 1993 ergeben haben,

haben die beteiligten Parteien folgende Vereinbarung getroffen:

#### Paragraph 1

Artikel 1 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“
2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“
3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:
  - „1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“
4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
  - „1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:
    - 1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,
    - 1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

#### Paragraph 2

Artikel 2 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

#### Paragraph 3

Artikel 3 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnissgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnissgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

## Paragraph 4

Artikel 4 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

## Paragraph 5

Artikel 23 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„23.1.1 sieben Prozent (7 %)“

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“.

## Paragraph 6

Artikel 27 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen

im Benehmen mit den deutschen Behörden

27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen, sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,

27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen:  
Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streit-

kräfte vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

## Paragraph 7

Artikel 29 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

## Paragraph 8

Artikel 30 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnisgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnisgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnisgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

## Paragraph 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

13. Oktober 2003

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Krautzberger

16. Oktober 2003

Für den kommandierenden General des Unterstützungskommandos  
des Vereinigten Königreiches (Deutschland)

John Moore-Bick

**Bekanntmachung  
des deutsch-belgischen Abkommens  
zur Änderung des Abkommens vom 8./22. September 1975  
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die  
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte**

**Vom 31. August 2005**

Das am 13./17. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Belgien zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8./22. September 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für nationale Verteidigung des Königreichs Belgien über die Durchführung von Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1975 II S. 1441; 1981 II S. 440) ist nach seinem Artikel 9

am 17. Oktober 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michael Halstenberg

Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Belgien  
zur Änderung  
des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8./22. September 1975  
über die Durchführung der Baumaßnahmen  
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte  
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

Das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

das Verteidigungsministerium  
des Königreichs Belgien,

mit dem Ziel,

gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Einzelheiten des Verfahrens zur Koordinierung der Programme und der Durchführung der Baumaßnahmen durch die deutschen Behörden für die in Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte, im Folgenden „Streitkräfte“ genannt, sowie der Durchführung der Baumaßnahmen durch die Streitkräfte selbst oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Artikel 1 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“
2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
  - „1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“
3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:
  - „1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“
4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
  - „1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:
    - 1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,
    - 1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

#### Artikel 2

Artikel 2 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

#### Artikel 3

Artikel 3 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnisgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnisgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

## Artikel 4

Artikel 4 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

## Artikel 5

Artikel 23 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„23.1.1 sieben Prozent (7 %)

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“.

## Artikel 6

Artikel 27 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen

im Benehmen mit den deutschen Behörden

27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,

27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,

27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen,

sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden

27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,

27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen:

Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streit-

kräfte vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 7

Artikel 29 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

## Artikel 8

Artikel 30 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur- beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnisgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnisgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnisgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

## Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird in französischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

13. Oktober 2003

Für das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Michael Krautzberger

17. Oktober 2003

Für das Verteidigungsministerium  
des Königreichs Belgien  
J. P. Rogmans

**Bekanntmachung  
des deutsch-mauretanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. Oktober 2005**

Das in Nouakchott am 10. März 2005 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Islamischen Repu-  
blik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004  
ist nach seinem Artikel 5

am 10. März 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Oktober 2005

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Hans Schipulle

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen  
Republik Mauretanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und  
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-  
hung die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die am 26. und 27. April 2004 in  
Nouakchott geführten deutsch-mauretanischen Regierungsver-  
handlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-  
licht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen  
gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt  
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in  
Höhe von insgesamt 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen  
Euro) zu erhalten:

1. Für die Vorhaben

a) „Dezentralisierung und Kommunalentwicklung“ bis zu  
insgesamt 3 400 000 EUR (in Worten: drei Millionen vier-  
hunderttausend Euro),

b) „Ländliche Regionalentwicklung Guidimakha“ bis zu ins-  
gesamt 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorha-  
ben festgestellt worden ist.

2. Für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und  
Betreuung des Vorhabens „Dezentralisierung und Kommu-  
nalentwicklung“ in Höhe von 600 000 EUR (in Worten:  
sechshunderttausend Euro), wenn nach Prüfung die Förde-  
rungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge

ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 10. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Döring

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

Sidi Ould Didi

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-11-17)**

**Vom 24. Oktober 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. September 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-17) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. September 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. September 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1790 vom 27. September 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-17 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der Headquarters, Air Mobility Command (HQ AMC), mit Einsatzplanung und taktischen Fachkenntnissen im Bereich strategische Luftbrückeneinsätze, Pläne und Taktiken der US Air Force. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-17 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. September 2005 bis 31. Mai 2006 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. September 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1790 vom 27. September 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. September 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „BAE Systems Applied Technologies, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-36-02)**

**Vom 24. Oktober 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. September 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BAE Systems Applied Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-36-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. September 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. September 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1103 vom 27. September 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen BAE Systems Applied Technologies, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-36-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen BAE Systems Applied Technologies, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen BAE Systems Applied Technologies, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Systemanalyse und fachspezifische technische und ingenieurmäßige Unterstützung im Bereich Spezialwartung, Ausbildung, Betrieb und Einsatz taktischer Kommunikations- und Übertragungsanlagen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.) und Training Specialist (Anhang IV.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen BAE Systems Applied Technologies, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-36-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen BAE Systems Applied Technologies, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. Mai 2004 bis 21. Mai 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. September 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1103 vom 27. September 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. September 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Anteon Corporation“, „Titan Systems Corporation“  
und „Science Applications International Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-12-05, DOCPER-AS-42-02 und DOCPER-AS-11-16)**

**Vom 24. Oktober 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. September 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Anteon Corporation“, „Titan Systems Corporation“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-12-05, DOCPER-AS-42-02 und DOCPER-AS-11-16) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. September 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. September 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1100 vom 13. September 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Anteon Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-12-05 mit einer Laufzeit vom 2. Mai 2005 bis 1. Mai 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ausbildung und Koordinierung vor Ort beim Hauptquartier des United States European Command (HQUSEUCOM) zur Einführung des Global Combat Support (GCS) Systems; Analyse und Prioritätenfestlegung bei neuen Erfordernissen, die bei Übungen, Einsätzen und Feldzügen erkannt werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Process Analyst (Anhang II.1.).
- b) Das Unternehmen Titan Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-42-02 mit einer Laufzeit vom 30. April 2004 bis 29. April 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Planung, Entwurf, Durchführung und Beurteilung von Übungen durch die Verwendung von Computermodellen und -simulationen zur Unterstützung der EUCOM-Strategie im Bereich Sicherheitszusammenarbeit durch Teilnahme an militärischen Aktivitäten. Zu den Dienstleistungen gehören Systemanalyse, Test und Auswertung, Wartung und Modifikation von Software und Hardware, Konfigurationsmanagement, Datenmanagement, Programmsteuerung, Programmauswertung, Qualitätssicherung, spezielle Studien, technische Analyse im Bereich Systemtechnik und in technischen Spezialgebieten, Unterstützung staatlicher Programme bei der Entwicklung und Planung von Programmdokumentation sowie nachrichtendienstliche Auswertung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Process Analyst (Anhang II.1.) und Intelligence Analyst (Anhang II.2.).
- c) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-16 mit einer Laufzeit vom 1. September 2005 bis 31. August 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Planung, Überprüfung, Auswertung, Beurteilung und Koordinierung programmatischer, technischer und funktioneller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des USEUCOM-Programms im Bereich Narkoterrorismus. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen,

insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. September 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1100 vom 13. September 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. September 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Titan Systems Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-42-01)**

**Vom 24. Oktober 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. August 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Titan Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-42-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. August 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. August 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1093 vom 30. August 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 30. August 2005 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. (DOCPER-AS-41-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 1092)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag mit dem Subunternehmen Titan Systems Corporation geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Titan Systems Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Titan Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-42-01 mit einer Laufzeit vom 24. September 2004 bis 23. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Sammelt und bereitet raumbezogene Daten auf, wertet Satellitenbilddaten zu nachrichtendienstlichen Zwecken aus und erstellt 3D-Visualisierungsprodukte zur Unterstützung des European Theater Special Operations Command (Kommando Sondereinsatzkräfte Europa) und zugeordneter Sondereinsatzkräfte. Das Unternehmen arbeitet mit Bildschirmarbeitsplätzen, Datenbanken mit nationalen nachrichtendienstlichen Daten sowie Übertragungssystemen für raumbezogene Daten und Satellitenbilddaten. Anwendungen zur Erzeugung raumbezogener Daten und zur Auswertung von Satellitenbilddaten werden mit optischen, Infrarot-, Radar- und multispektralen Satellitenbilddaten und raumbezogenen Daten aus Datenerhebungssystemen (auf nationaler Ebene, im Einsatzgebiet, gewerblicher Art) verwendet. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.

6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-41-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. August 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1093 vom 30. August 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. August 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 26. Oktober 2005**

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – Artikel 48 Abs. a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69, 71) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Litauen am 4. März 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2004 (BGBl. II S. 876).

Berlin, den 26. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Verbreitung  
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

**Vom 26. Oktober 2005**

Das Übereinkommen vom 21. März 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Vietnam am 12. Januar 2006  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2005 (BGBl. II S. 505).

Berlin, den 26. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung  
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 26. Oktober 2005**

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für

Albanien am 15. Oktober 2005  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juli 2005 (BGBl. II S. 1024).

Berlin, den 26. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-kenianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. Oktober 2005**

Das in Nairobi am 16. April 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Förderung der Bewässerungslandwirtschaft am Mount Kenya“, „Straße Mai Mahiu – Narok“, „Sabaki – Brunnenfeld“ und „Familienplanung III“) ist nach seinem Artikel 6

am 16. April 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 2005

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Michael Hofmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

(Vorhaben: „Förderung der Bewässerungslandwirtschaft am Mount Kenya“,  
„Straße Mai Mahiu – Narok“, „Sabaki – Brunnenfeld“ und „Familienplanung III“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 2. Dezember 1999 und des Schreibens der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 2000 an den Staatssekretär des Finanzministeriums der Republik Kenia –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünf- undzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 12 782 297,03) für die Vorhaben

a) „Förderung der Bewässerungslandwirtschaft am Mt. Kenya“ bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41),

b) „Straße Mai Mahiu – Narok“ bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22),

c) „Sabaki – Brunnenfeld“ bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist, und

2. einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Familienplanung III“ bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41), wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht

Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezembers 2007. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezembers 2008.

(2) Die Regierung der Republik Kenia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Kenia, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 14. Juni 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Kenya Wildlife Service (KWS) – Naturschutzprogramm“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 14 316 172,67) wird mit einem Betrag von 1 878 097,67 DM (in Worten: eine Million achthundertachtundsiebzigtausendsiebenundneunzig Deutsche Mark und siebenundsechzig Pfennige; nachrichtlich in Euro: 960 256,09) reprogrammiert.

(2) Das im Abkommen vom 3. Februar 1995 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Infrastruktur-Entwicklung von Kleinstädten“ vorgesehene Darlehn in Höhe von 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 9 203 253,86) wird mit einem Betrag von 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 4 601 626,93) reprogrammiert.

(3) Das im Abkommen vom 3. Februar 1995 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Malindi“ vorgesehene Darlehn in Höhe von 16 800 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen achthunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 8 589 703,60) wird mit einem Betrag von 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 579 043,17) reprogrammiert.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 reprogrammierten Beträge werden als Darlehen mit einem Betrag von 12 878 097,67 DM (in Worten: zwölf Millionen achthundertachtundsiebzigtausendsiebenundneunzig Deutsche Mark und siebenundsechzig Pfennige; nachrichtlich in Euro: 6 584 466,78) für das Vorhaben „Straße Mai Mahiu – Narok“ und als Finanzierungsbeitrag mit einem Betrag in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41) für das Vorhaben „Familienplanung II“ verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass das Vorhaben „Familienplanung II“ als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(5) Das im Abkommen vom 24. Juli 1991 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Sektorprogramm Landwirtschaft II“ vorgesehene Darlehn in Höhe von 29 000 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 14 827 464,55) wird unter Bezugnahme auf Nummer 3.2.2 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 2. Dezember 1999 sowie auf die Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kenia vom 19. Juni 2000 an den Staatssekretär des Finanzministeriums der Republik Kenia und das Schreiben des Staatssekretärs des Finanzministeriums der Republik Kenia vom 26. Juni 2000 an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi mit einem Betrag von 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 306 775,13) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Straße Mai Mahiu – Narok“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 16. April 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jürgen Weerth

Für die Regierung der Republik Kenia  
Chrisanthus Okemo

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

**Vom 2. November 2005**

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bahrain am 16. Oktober 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2005 (BGBl. II S. 1125).

Berlin, den 2. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens,  
das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen**

**Vom 7. November 2005**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Libyen am 5. Dezember 2005  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1632).

Berlin, den 7. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Zusatzübereinkommens  
zum Übereinkommen über den Straßenverkehr**

**Vom 7. November 2005**

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Albanien am 27. Oktober 2005  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (BGBl. II S. 180).

Berlin, den 7. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

**Vom 7. November 2005**

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 38 Abs. 2 für

Rumänien am 13. August 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (BGBl. II S. 603).

Berlin, den 7. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten  
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 14. Juli 1952  
über die Fürsorge für Hilfsbedürftige**

**Vom 7. November 2005**

Die Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlussprotokoll, verlängert durch Vereinbarung vom 15. Dezember 1953 (BGBl. 1953 II S. 31; 1954 II S. 779), wird nach Artikel 1 Satz 2 der Vereinbarung vom 15. Dezember 1953

am 31. März 2006

außer Kraft treten.

Berlin, den 7. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

**Vom 7. November 2005**

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Zypern  
in Kraft treten.

am 29. November 2005

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (BGBl. II S. 1281).

Berlin, den 7. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
des deutsch-kambodschanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. November 2005**

Das in Phnom Penh am 26. April 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 26. April 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 2005

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Kambodscha  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Kambodscha –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Oktober 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Kambodscha und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten für die Vorhaben

1. „Wiederaufbau ländlicher Infrastruktur“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
2. „Stromübertragungsleitung Takeo-Kampot“ bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro),
3. „Förderung von Klein- und Mittelbetrieben“ bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Kambodscha zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(3) Die Regierung des Königreichs Kambodscha, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Ab-

satz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Kambodscha stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Kambodscha erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Kambodscha überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am 26. April 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Helmut Ohlraun

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha

Keat Chhon